

S A T Z U N G

des Zweckverbandes Knüllgebiet

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Knüllgebiet hat in ihrer Verbandsversammlung am 13.07.2021 auf Basis der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Knüllgebiet“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neuenstein.

§ 2

Rechtsform

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).
- (2) Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) der Landkreis Hersfeld-Rotenburg
 - b) der Schwalm-Eder-Kreis
 - c) die Gemeinde Frielendorf
 - d) die Stadt Homberg (Efze)
 - e) die Gemeinde Knüllwald
 - f) die Stadt Neukirchen
 - g) die Gemeinde Oberaula
 - h) die Stadt Schwarzenborn
 - i) die Gemeinde Breitenbach am Herzberg
 - j) die Gemeinde Haunetal mit den Ortsteilen Holzheim, Kruspis, Stärklos
 - k) die Gemeinde Kirchheim
 - l) die Gemeinde Ludwigsau mit den Ortsteilen Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Gerterode, Hainrode, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rohrbach, Tann

- m) die Gemeinde Neuenstein
 - n) die Gemeinde Niederaula
 - o) die Gemeinde Alheim mit den Ortsteilen Licherode, Oberellenbach, Sterkelshausen
 - p) die Gemeinde Ottrau
 - q) die Stadt Rotenburg a. d. F. mit den Stadtteilen Atzelrode, Mündershausen
 - r) der Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

§ 4

Verbandsgebiet

Der Verband umfasst das Gebiet der in § 3 genannten Städte und Gemeinden. Bei Kommunen mit aufgeführten Orts- bzw. Stadtteilen gehört ausschließlich deren Ortsgebiet zum Verbandsgebiet.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Das Handlungsprogramm zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Knüllgebietes nach Maßgabe der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln,
 - b) Maßnahmen durchzuführen, die der Entwicklung des Knüllgebietes dienen,
 - c) die Verbandsmitglieder, Institutionen und die Bevölkerung der Knüllregion bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsplanungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband ist zudem Träger des „Naturpark Knüll“. Seine sich daraus ergebenden Aufgaben sind die Entwicklung, die Pflege und der Schutz des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung. Grundlage hierfür bildet der Naturparkplan.
- Zu den den Naturpark betreffenden Aufgaben gehören insbesondere:
- a) der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Kulturlandschaft, der Arten- und Biotopvielfalt und einer umweltgerechten Landnutzung,
 - b) die Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus,
 - c) die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und die Stärkung einer regionalen Identität,
 - d) die Förderung der Umweltbildung,

- e) die Zusammenarbeit und Bündelung aller sich mit dem Naturpark und seinen Zielen verbundenen Akteure.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Naturpark-Beirat
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Naturpark-Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die in Absatz (3) aufgeführten Aufgaben. Dem Vorstand durch Beschluss übertragene Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten, die sie nicht übertragen kann:
 - a) Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes,
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
 - e) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - g) Führung von Rechtsstreiten mit größerer Bedeutung und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern/ Fachkommissionsmitgliedern.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 a - c ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 8

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Vereinsmitglieder. Die in § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) bis q) genannten Mitglieder entsenden je einen Vertreter und das unter r) genannte Mitglied entsendet 4 Vertreter.
- (2) Die Vertreter der in § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) und b) genannten Mitglieder haben je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme; die Vertreter der unter c) bis q) genannten Mitglieder haben je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme und die Vertreter des unter r) genannten Mitgliedes haben je 7 Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt für ihre Vertreter Stellvertreter zu entsenden. Die Vertreter der unter § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) bis q) genannten Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften dieser Vereinsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus. Die Vertreter und Stellvertreter des in § 3 Abs. 1 der Satzung unter r) genannten Mitgliedes werden jeweils nach der Kommunalwahl von diesem benannt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Versammlung angehören.
- (5) Für die Stimmenzuweisung ist die Einwohnerzahl der in § 3 Abs. 1 unter a) - q) genannten Gebietskörperschaften bzw. deren Teilen maßgebend, die für den letzten Termin vor Festsetzung des Wahltags der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Vereinsmitglieder amtlich festgestellt und veröffentlicht worden sind.

§ 9

Vorsitz und Verfahren der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei der Vereinsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Versammlung nach der Wahl der Vertreter erfolgt durch den bisherigen Vorstand.
- (2) Die Versammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für die Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der

Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung seines Stellvertreters mit.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind alsbald nach Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung, spätestens jedoch am Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Schwalm-Eder-Kreises, aus zwei Vertretern des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. sowie zwei weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit - aus den Reihen der in § 3, Abs. 1 unter c) - q) genannten Mitgliedern - gewählt werden. Die Landräte können sich durch ihre Vertreter im Amt oder durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Die Vertreter des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Die beiden weiteren Vertreter können sich durch Stellvertreter vertreten lassen, die ebenfalls von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 71 Abs. 2 HGO entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 11

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende muss auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 12

Beschlüsse des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 13

Naturpark-Beirat

- (1) Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Der Beirat berät und unterstützt die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand in allen Fragen den Naturpark Knüll betreffend (Verbandsaufgaben gem. § 5 Abs. 2).
- (2) Dem Beirat gehören der/die Verbandsgeschäftsführer*in und Vertreter*innen von Institutionen und Vereinigungen an, die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben. Neben Vertreter*innen von Vorstandsmitgliedern und assoziierten Kommunen sollen insbesondere die großen Flächeneigentümer und -bewirtschafter, Umweltbildungseinrichtungen, Tourismusorganisationen, Naturschutzverbände sowie das kulturelle und wirtschaftliche Leben im Naturpark prägende Akteure im Beirat vertreten sein.
- (3) Der Beirat soll neben dem/der Verbandsgeschäftsführer*in nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Er wählt seine/n Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise seiner Mitglieder. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den/die Verbandsvorsitzende*n; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Beiratsvorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für seine beratende Tätigkeit jederzeit beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt.

- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter*innen zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 14

Verbandsgeschäftsführung

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer/ eines Verbandsgeschäftsführer*in, nach näherer Weisung einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 15

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit dem sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Besonderheiten sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

§ 16

Umlagen

Zur Deckung der dem Zweckverband bei Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten werden von den in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis q) genannten Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlage wird jeweils durch die Haushaltssatzung auf der Grundlage der maßgeblichen Einwohnerzahlen (§ 148 HGO) festgesetzt.

§ 17

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen entsprechend der nach § 16 geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. Soweit erforderlich, findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Umlagen wie ein Verbandsmitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 18

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind auf den Verband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite www.knuell.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die erforderliche Hinweisbekanntmachung gemäß § 5a Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) erfolgt in der Hersfelder Zeitung und in der HNA, Regionalausgaben Rotenburg-Bebra, Fritzlar-Homberg und Schwalm.
- (2) Eine öffentliche Auslegung erfolgt an sieben Tagen während der Dienstzeit in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Knüllgebiet.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung, Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 13.07.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Knüllgebiet vom 08.07.2015, die damit außer Kraft tritt.